



Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG);
- Ihr Antrag vom 01.11.2020
- Ihre E-Mails vom 24.01.2021 und 18.02.2021

Aktenzeichen: SeIFG/286.2/1-652 IFG
Datum: Bonn, 23.02.2020
Seite 1 von 4

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

für Ihre inhaltsgleichen E-Mails vom 24.01.2021 und 18.02.2021, in denen Sie die Verkehrswegeplanung des Bundes erneut ansprechen und Ihre kritische Haltung gegenüber dem Bau der A 49 in Hessen darlegen, danke ich Ihnen.

I. Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ich stelle fest, dass Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 01.11.2020 mit Bescheid vom 30.11.2020 vollständig beantwortet wurde. Ihre E-Mails vom 24.01.2021 und 18.02.2021 enthalten darüber hinaus keinen Antrag auf weitere amtliche Informationen.

2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 01.11.2020 beantragten Sie nach dem IFG Zugang zu folgenden Informationen:

„Wie passen die eigenen Verpflichtungen zu den Klimaschutzzielen und der Weiterbau der Bundesautobahn 49 zusammen? Gab es im letzten Bundesverkehrswegeplan (nicht im neuen von 2016), sondern dem damals gültigen, eine personenbezogene Berechnung zur Be- und Entlastung der BAB 49, die durchgeführt worden ist?“





Seite 2 von 4

Hierzu wurde Ihnen mit Bescheid vom 30.11.2020 mitgeteilt, dass bereits im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aus dem Jahr 2004 die Strecke als Teil der Maßnahme A 5/A 49, Bischhausen – Reiskirchener Dreieck enthalten war. Die Bedarfsplanprognose der zugehörigen Verkehrsbelastung im Gesamtabschnitt wurde dabei mit bis zu 73.000 Fahrzeugen am Tag ermittelt.

In Bezug auf das Erreichen der Klimaschutzziele wurden Sie darüber informiert, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), um einen Beitrag zu den Klimaschutzziele zu leisten, die Investitionsmittelverteilung zugunsten der Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße verschoben und bereits bei der Konzeption des BVWP 2030 der Erhaltung und dem Ersatz bestehender Verkehrsinfrastrukturen gegenüber dem Neubau und der Erweiterung von Verkehrswegen Vorrang eingeräumt hat. Im Weiteren erhielten Sie Auskunft über die CO₂-Bilanz der im Bundesverkehrswegeplan 2030 eingestellten Vorhaben, deren Flächeninanspruchnahme sowie der im BVWP 2030 prognostizierten, weiter ansteigenden Verkehrsbelastung im Netz der Bundesfernstraßen.

Mit E-Mails vom 24.01.2021 und 18.2.2021 wenden Sie sich erneut an das BMVI und wünschen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den zur Verfügung gestellten Informationen. Das IFG gewährt zwar einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, bietet gleichwohl keinen Raum für die inhaltliche Auseinandersetzung mit den amtlichen Informationen. Ihre E-Mails enthalten nach Ihrem erkennbaren Willen keine neuen Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.





Seite 3 von 4

II. Ihre E-Mails vom 24.01.2021 und 18.02.2021 lege ich als Anfrage aus und teile Ihnen dazu Folgendes mit:

Unter Würdigung der Stellungnahmen und Hinweise einer breit angelegten Öffentlichkeitsbeteiligung hat das Bundeskabinett im August 2016 den Bundesverkehrswegeplan 2030 beschlossen. Auf dieser Grundlage hat der Deutsche Bundestag im Dezember 2020 den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 verabschiedet.

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 ist am 31.12.2016 in Kraft getreten. Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen hat der Deutsche Bundestag die Notwendigkeit der darin enthaltenen Vorhaben anerkannt und deren Dringlichkeit bestimmt.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen hat Gesetzescharakter. Entsprechend haben die mit der Planung und dem Bau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen befassten Behörden den parlamentarischen Auftrag, die vom Deutschen Bundestag beschlossenen Maßnahmen – so auch den 4-streifigen Neubau der A 49 zwischen der Anschlussstelle Neuental und dem Autobahndreieck Ohmtal A 5/A 49 – umzusetzen.

Das straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren ist das Genehmigungsverfahren für Bundesfernstraßenmaßnahmen. So dürfen nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Bundesfernstraßen nur dann gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt wurde.

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens werden sämtliche durch das Bauvorhaben betroffenen Belange und Rechtsverhältnisse – so auch die von der Petentin angeführten Umweltauswirkungen sowie die Belange der Wasserwirtschaft und des Trinkwasserschutzes – durch die Planfeststellungsbehörde geprüft. Dabei ist Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden und Behörden die Möglichkeit gegeben, Hinweise und Stellungnahmen abzugeben und ggf. Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Nach Abwägung aller Belange entscheidet die unabhängige Planfeststellungsbehörde auf Grundlage fachlicher, planungsrechtlicher und gesetzlicher Vorgaben mit Beschluss über die Zulässigkeit der Bundesfernstraßenmaßnahme. Der Beschluss kann als Verwaltungsakt mit einer Anfechtungsklage angegriffen und auf Rechtsfehler hin überprüft werden.

Im Ergebnis hat die Planfeststellungsbehörde mit dem Planfeststellungsbeschluss in der Abwägung aller Belange das überwiegende öffentliche Interesse an der Realisierung der A 49 festgestellt.





Seite 4 von 4

Im Rahmen einer Aktuellen Stunde am 07.10.2020 fand anlässlich der Diskussionen um den Neubau der A 49 eine Aussprache zum Thema „Mobilität als Rückgrat unseres Wohlstands sichern“ im Deutschen Bundestag statt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Diskussion wird ein Baustopp für Bundesfernstraßen mehrheitlich abgelehnt. Entsprechend besteht weiterhin der parlamentarische Auftrag, die Vorgaben des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

